

# Internethörfunk

## **Internethörfunkprogramme als Webradio oder Internetradio.**

Die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, die ausschließlich im Internet im Streaming-Verfahren verbreitet werden und deren Empfang technisch gleichzeitig 500 und mehr Hörern möglich ist, bedürfen laut § 20b des Rundfunkstaatsvertrages grundsätzlich keiner medienrechtlichen Zulassung. Allerdings ist die Veranstaltung dieser Programme bei der zuständigen Landesmedienanstalt - in Sachsen-Anhalt bei der MSA - anzuzeigen. Maßgeblich für diese Anzeigepflicht ist nicht die tatsächliche Hörerzahl, sondern nur die theoretische Möglichkeit des zeitgleichen Zugriffs von mehr als 500 Nutzern. Können aufgrund technischer Begrenzung weniger als 500 Hörer gleichzeitig das Programm abrufen, ist die Anzeige des Betriebs freiwillig. Die Anzeige kann entweder schriftlich durch Ausdrucken und Ausfüllen und Absenden des hier abrufbaren Formulars erfolgen oder nach Ausfüllen online per Email an [info\(at\)msa-online.de](mailto:info(at)msa-online.de).

Anzeigeformular Internetradio (PDF, 39.5 KB)